Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen
RdE-v MUFL NW vom 21.Mai 1986 (MBl. NW. S. 504;SMBl. NW. 283)

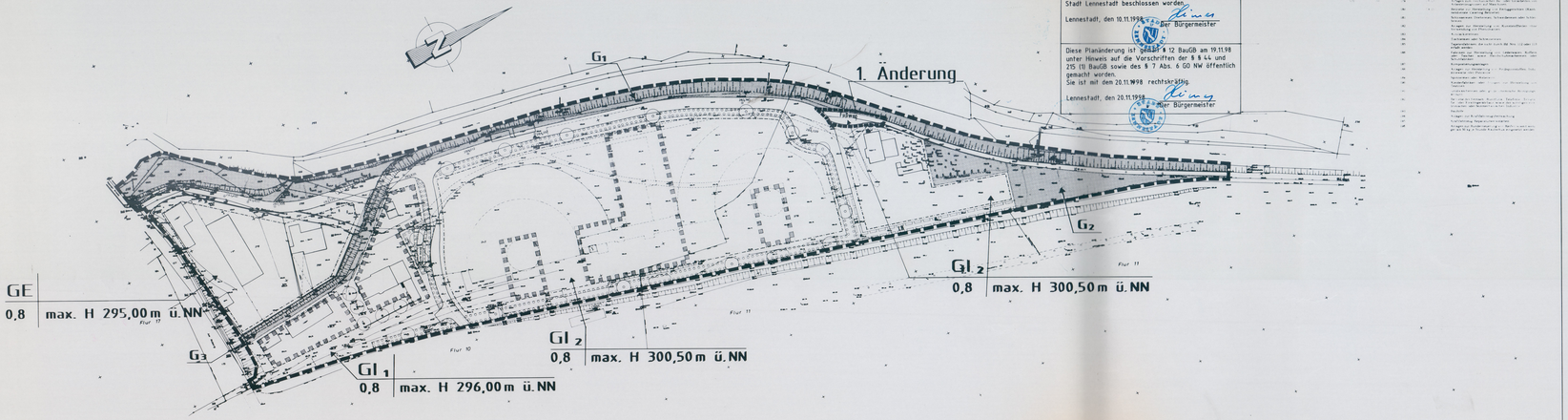


Diese Planänderung ist gemäß § § 2, 10, und 13 BauGB und § § 7, 41 GO NW am 04.11.98durch den Rat der Stadt Lennestadt beschlossen worden.

Lennestadt, den 10.11.1998

Kiing
Der Bürgermeister

Diese Planänderung ist gemäß § 12 BauGB am 19.11.98 unter Einhaltung aller der Vorschriften der § § 44 und 215 (1) BauGB sowie des § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich gemacht worden.
Sie ist mit dem 20.11.1998 rechtskräftig.

Lennestadt, den 20.11.1998

Kiing
Der Bürgermeister

| Aufstellungsbeschluß (gem. § 2 (1) BauGB) | Beteiligung der Bürger (gem. § 3 (1) BauGB) | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB) | Entwurfsbeschluß, Auslegungen (gem. § 3 (2) BauGB) Verfahren (gem. § 3 (3) BauGB) | Satzungsbeschluß (gem. § 10 BauGB) | Anzeigeverfahren (gem. § 11 (3) BauGB) | Inkrafttreten des Bebauungsplanes (gem. § 12 BauGB) | Geometrische Eindeutigkeit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aufstellungsbeschluß gefaßt am 03.06.1993 Bekanntmachungen gem. § 15 der Hauptsatzung - Westfalenpost am 23.06.1993 - Westfälische Rundschau am 23.06.1993 Lennestadt, den 11.05.1994 Der Stadtdirektor gez. Dr. Kaufmann | Beschluß über die Bürgerbeteiligung am Bekanntmachungen gem. § 15 Hauptsatzung: - Westfalenpost am 26.05.1993 - westfälische Rundschau am 26.05.1993 Öffentliche Darlegung vom ..... bis ..... Anhörungstermin am 22.06.1993 Beschluß über Bedenken und Anregungen am 27.07.1993 Lennestadt, den 11.05.1994 Der Stadtdirektor gez. Dr. Kaufmann | Verfahren vom 05.05.1993 bis 04.06.1993 Beschluß über Bedenken / Anregungen am 07.07.1993 Lennestadt, den 11.05.1994 Der Stadtdirektor gez. Dr. Kaufmann | Entwurfsbeschluß (Plan und Begründung) am 15.12.1993 Öffentlichkeitsbeschluß nach § 70 der Hauptsatzung - Westfalenpost am 20.01.1994 - Westfälische Rundschau am 20.01.1994 Auslegung vom 31.01.1994 bis 04.03.1994 (einschließlich) Beschluß über Bedenken / Anregungen am Verfahren nach § 3 (3) BauGB vom ..... bis ..... Beschluß über Bedenken / Anregungen aus § 3 (3) BauGB am Gesamtabwägung durch Beschluß vom 21.06.1994. Lennestadt, den 11.05.1994 Der Stadtdirektor gez. Dr. Kaufmann | Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan am 21.06.1994gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Detailfragen wurde über die nach § 9 (8) BauGB beziehungsweise Begründung beschlossen. Lennestadt, den 11.05.1994. Der Stadtdirektor gez. Dr. Kaufmann | Die Anzeigeverfahren ist durchgeführt worden. Mit Verfügung vom 18.08.1994 Az.: 35.21.1-Lu-DE / 8 / Nr. 1 ist bestätigt worden, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Die Verfügung liegt auf / ohne Nebenbestimmungen vor. Lennestadt, den 26.09.1994. Der Stadtdirektor gez. Dr. Kaufmann | Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Darlegung des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 15 der Hauptsatzung - westfälische Rundschau am 29.08.1994 - Westfalenpost am 29.08.1994. Tag des Inkrafttretens nach § 12 BauGB 30.08.1994. Lennestadt, den 26.09.1994. Der Stadtdirektor gez. Dr. Kaufmann | Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 (3) Planzeichenverordnung entspricht und geometrisch eindeutig ist. (Stand der Planunterlage: 01.1993) Lennestadt, den 28.03.1994. Öffentl. bestl. Vermessungsingenieur Dipl.Ing. Johannes Dahm Von-Greiff-Weg 8 57368 Lennestadt gez. Johannes Dahm |

## RECHTSGRUNDLAGEN :

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung - PlanzV 90 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der jetzt geltenden Fassung
- Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung
- Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), in der jetzt geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - GO.NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475) in der jetzt geltenden Fassung

Abkürzungen :
BGBl. - Bundesgesetzblatt
GV. NW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein - Westfalen

## 1. FESTSETZUNGEN nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ( § 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG
( § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 BauGB i.V.mit § § 8 und 9 BauNVO)

GE

**GEWERBEGEBIET** ( § 8 BauNVO i.V.mit § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind
- Gewerbebetriebe der Nummern 164, 168, 171, 173, 177, der Abstandsklasse VI und der Abstandsklasse VII (lfd. Nr. 179 - 196) der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW. 283)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Omnibusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs.

Nicht zulässig sind
- Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V (lfd. Nr. 1 bis 148) und aus der Abstandsklasse VI die folgenden Nummern 149 bis 163, 165 bis 167, 169, 170 172, 174 bis 176 und der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl.NW. 283) und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad.

Gl1

**INDUSTRIEGEBIET** ( § 9 BauNVO i.V.mit § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Zulässig sind
- Gewerbebetriebe der Nummern 83, 93, 98 bis 101, 115, 133, 140, 142 bis 143, 147 bis 148 der Abstandsklasse V, der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 149 bis 178) und der Abstandsklasse VII (lfd. Nr. 179 bis 196) der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl.NW. 283)
- Tankstellen,
- Omnibusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Nicht zulässig sind
- Betriebsarten der Abstandsklasse I bis IV (lfd. Nr. 1 bis 82) und aus der Abstandsklasse V die folgenden Nummern 84 bis 92, 94 bis 97, 102 bis 114, 116 bis 132, 134 bis 139, 141 und 144 bis 146 der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW. 283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Gl2

**INDUSTRIEGEBIETE** ( § 9 BauNVO i.V.mit § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Zulässig sind
- Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 149 bis 178) und der Abstandsklasse VII (lfd. Nr. 179 bis 196) der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW. 283)
- Tankstellen,
- Omnibusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
- Gewerbebetriebe der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 83 bis 148) der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl.NW. 283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Nicht zulässig sind
- Betriebsarten der Abstandsklasse I bis IV (lfd. Nr. 1 bis 82) der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl.NW. 283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
( § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.mit § § 16 bis 19 BauNVO)

0,8
max. H

GRZ = Grundflächenzahl

Maximale Höhe baulicher Anlagen - z.B. 300,00 m ü.NN

**BAUGRENZEN** ( § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB i.V.mit § 23 BauNVO)
Baugrenze

**VERKEHRSFLÄCHEN** ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

**GRÜNFLÄCHEN ( öffentlich )** ( § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Der Bestand in nachfolgenden Flächen $G_1$, $G_2$, $G_3$ ist zu erhalten und soweit erforderlich zu ergänzen.

$G_1$ Vorhandener Baumbestand :
- Esche - Fraxinus excelsior
- Bergahorn - Acer pseudoplatanus
- Eiche - Quercus robur
- Ulme - Ulmus glabra
- Erle - Alnus glutinosa
- Hainbuche - Carpinus betulus
- Ahorn - Acer pseudoplatanus
- Kirsche - Prunus avium

$G_2$ Vorhandener Baumbestand :
- Ahorn - Acer pseudoplatanus
- Hainbuche - Carpinus betulus
- Pappel - Populus tremula
- Erle - Alnus glutinosa
- Birke - Betula verrucosa
- Eiche - Quercus robur
- Weide - Salix caprea mas
- Ginster - Genista

$G_3$ Vorhandener Baumbestand :
- Esche - Fraxinus excelsior
- Birke - Betula verrucosa
- Ahorn - Acer pseudoplatanus
- Ulme - Ulmus glabra
- Kirsche - Prunus avium

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

Mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Lennestadt - zu belastende Flächen. ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
Höchstabstand 15,0 m. Mindestgröße : Hochstamm, Umfang 18 - 20 cm
Artenauswahl der Bäume
- Esche - Fraxinus excelsior
- Winterlinde - Tilia cordata
- Feldahorn - Acer campestre
- Sonnenlinde - Tilia platyphyllos
- Bergahorn - Acer pseudoplatanus
- Kastanie - Aesculus hippocastanum

Sonstige Bepflanzungen - Gras

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
Bäume : Höchstabstand 30,0m, Mindestgröße Hochstamm, Umfang 18 - 20 cm
Artenauswahl der Bäume
- Sommerlinde - Tilia platyphyllos
- winterlinde - Tilia cordata
- Eiche - Quercus robur
- Bergahorn - Acer pseudoplatanus

Sträucher : Reihenabstand - 1,0 m, Pflanzabstand - 1,50 m
Mindestgröße - 2xv., 60 - 100 cm
Artenauswahl
- Hasel - Corylus avellana
- Weißdorn - Crataegus monogyna
- Eberesche - Sorbus aucuparia
- Hartriegel - Cornus sanguinea
- Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus
- Feldahorn - Acer campestre
- Liguster - Ligustrum vulgare
- Schlehe - Prunus spinosa
- Hainbuche - Carpinus betulus

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Bäume

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** ( § 9 Abs. 3 BauGB)

In den $G_1$ - $G_3$ - Gebieten ist eine Errichtung von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit Ausnahme von Fundamentierungen ausgeschlossen.
Ausnahmsweise sind Teilunterkellerungen und sonst. unterirdische baul. Anlagen (z.B. Gruben) zulässig, wenn deren Auswirkungen auf den Boden (Eingriff in Kontaminierte Flächen, Tragfähigkeit) gutachtlich untersucht und die Unschädlichkeit der Auswirkungen des Eingriffs nachgewiesen wird.

## 2. KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN ( § 9 Abs. 5 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.
(Boden und Baugrundgutachten) ( § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Flächen, deren Boden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
( § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
Innerhalb der $G_1$- Gebiete befinden sich Böden, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
Im Baugenehmigungsverfahren ist zu regeln :
- Unzulässigkeit von Nutzgartenanlagen und Grundwasserentnahme
- Verbieb von Erdaushub auf den Grundstücken,
- Die Abdeckung von nicht überbauten Flächen mit bindigen Boden (Kf ≥ $10^{-8}$) bzw. Versiegelung durch Verkehrs- oder befestigte Lagerflächen. Davon ausgenommen sind Gebiete, die mit Pflanzgebote festgesetzt sind.

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME** ( § 9 Abs. 6 BauGB)
Gradienten der geplanten Straße z.B. 283,400 m ü.NN

# STADT LENNESTADT
## Bebauungsplan Nr. 26
## " Altes Bahnbetriebswerk "
### Lennestadt - Altenhundem
### 1. Änderung
Maßstab 1 : 1000